

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973                      Ausgegeben am 30. Jänner 1973                      13. Stück

- 44.** Verordnung: Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Kassetten-Tonbandgeräte  
**45.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung entbehrlich gewordener Straßenteile der B 76 Radpaß Straße im Bereich der Gemeinden Georgsberg, Stainz und Rassach  
**46.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung entbehrlich gewordener Straßenteile der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Mariazell  
**47.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinde Landeck  
**48.** Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen des Amtes für Schifffahrt an die Disziplinar-kommission bei der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederöster-reich und Burgenland in Wien  
**49.** Verordnung: Änderung der Waschmittel-Verordnung  
**50.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof  
**51.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse durch Belgien

### **44. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Dezember 1972 über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Kassetten-Tonbandgeräte**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 wird verordnet:

§ 1. Das in Anlage 1 zur Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 abgebildete Zeichen („pd-Zeichen“) darf im geschäftlichen Verkehr für Kassetten-Tonbandgeräte nur dann verwendet werden, wenn es die im § 2 vorgesehenen Angaben in der im § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 vorgesehenen Form enthält.

§ 2. (1) Im Fall der Verwendung des pd-Zeichens im geschäftlichen Verkehr sind die in der Anlage vorgesehenen Kennzeichnungselemente und die diesen entsprechenden Angaben in unveränderter Reihenfolge anzugeben.

(2) Kennzeichnungselemente des Abschnittes I lit. c und des Abschnittes III Z. 1 lit. c, Z. 2 und Z. 3 lit. h, i und n der Anlage und die diesen entsprechenden Angaben sind nur so weit anzuführen, als sie für das jeweilige Gerät zutreffen.

§ 3. Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Deklarierende verantwortlich.

Staribacher

| Kennzeichnungselemente   | Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen  |
|--|---|
| I. Bezeichnung   | I. Anzugeben sind:  |
| a) Type:   | a) Name und Typennummer des Gerätes (die Angabe einer Marke ist zulässig);  |
| b) Deklariert durch:   | b) Name bzw. Firma und Sitz (Ort);  |
| c) Geräteart:  | c)  |
| aa) Ausführung:  | aa) „Kassettengerät für Aufnahme und Wiedergabe“, „Kassettengerät für Wiedergabe“, „Autokassettengerät für Aufnahme und Wiedergabe“, „Autokassettengerät für Wiedergabe“ (als Autokassettengeräte sind nur solche zu bezeichnen, die für den fixen Einbau im Kraftwagen bestimmt sind), |
| bb) Aufnahme- und/oder Wiedergabeart:  | bb) „Mono“, „Stereo“,   |
| cc) Betrieb:   | cc) „Batterie“, „Batterie und Netz“ (wenn Netzteil fix eingebaut ist), „Netz“, „Autobatterie“;  |
| d) Gewicht:  | d) Gewicht des Gerätes ohne Verpackung in Kilogramm unter Angabe, ob mit oder ohne Batterien (beide Gewichtsangaben sind zulässig);   |
| e) Abmessungen:  | e) Breite, Höhe und Tiefe in Zentimetern (Vorsprünge wie Bedienungsknöpfe u. dgl. sind zu berücksichtigen), wobei in Klammern ergänzend eine etwaige Unterteilung, z. B. der Tiefe, zulässig ist.   |
| II. Entspricht den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften   | II. Die Angabe eines vorliegenden österreichischen oder von Österreich anerkannten elektrotechnischen Sicherheitszeichens (z. B. <u>ÖVE</u> , <u>E</u> ) ist zulässig.  |
| III. Leistung  | III.  |
| 1. Technische Angaben:   | 1. Anzugeben sind:  |
| a) Geeignet für Kassetten:   | a) Norm der Kassette und Bandgeschwindigkeit in Zentimetern/Sekunde;  |
| b) Bandmaterial:   | b) das Bandmaterial, mit dem die Meßwerte (III. Z. 1 lit. f) erreicht wurden; bei Verwendbarkeit mehrerer Bandmaterialien diese nur dann, wenn eine entsprechende Umschaltung bzw. Umschaltautomatik zur Anpassung der Gerätekenndaten an das Bandmaterial vorhanden ist;               |
| c) Spezielles Aufnahme- und/oder Wiedergabeverfahren, eingebaut nach System mit automatischer oder manueller Umschaltung | c) nur solche Verfahren, die über die bloße Anpassung der Gerätekenndaten an das Bandmaterial hinausgehen;  |
| d) Anzahl der Tonköpfe (inklusive Löschkopf):  |   |

Kennzeichnungselemente

e) Anzahl der Motoren:

f) Meßwerttabelle:

|   | Meß-<br>werte |   |
|---|---------------|---|
| Abweichung in %<br>von der Bandge-<br>schwindigkeit ge-<br>messen nach              |               | <br>$\pm 5 \pm 4 \pm 3 \pm 2 \pm 1 0$               |
| Übertragungsbe-<br>reich in Hz ge-<br>messen nach                                   |               | <br>$20 \quad 80 \quad 6300 \quad 15000$            |
| Klirrfaktor über<br>Band (Diode) in %<br>bei Vollaussteue-<br>rung gemessen<br>nach |               | <br>$25 \quad 20 \quad 15 \quad 10 \quad 5 \quad 0$ |
| Ruhegeräusch-<br>spannungsabstand<br>in dB (Dynamik)<br>gemessen nach               |               | <br>$30 \quad 40 \quad 50 \quad 60$                 |
| Kurzzeitige Ge-<br>schwindigkeits-<br>schwankungen in<br>% gemessen nach            |               | <br>$1,2 \quad 1,0 \quad 0,5 \quad 0$               |

Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen

f) Der Ermittlung aller Meßwerte sowie des Toleranzfeldes des Übertragungsbereiches sind die einschlägigen technischen Normen zugrunde zu legen. In der Meßwerttabelle sind die Normen im linken Feld, die Meßwerte zahlenmäßig im mittleren Feld und graphisch dargestellt durch einen senkrechten Strich im rechten Feld anzugeben.

2. Stromversorgung:

|   |   |
|---|---|
| Netz:<br>Spannung:<br>Verbrauch:  | <i>und/oder</i><br>Batterie:<br>Spannung:<br>Stromaufnahme:<br>Type:<br>Anzahl: |
| <i>und/oder</i><br>Akkumulator:<br>Spannung:<br>Stromaufnahme:<br>Type:<br>Anzahl:<br>Kapazität:<br>Ladezeit: | <i>und/oder</i><br>andere Stromver-<br>sorgung:<br>Spannung:<br>Stromaufnahme:  |

2. Anzugeben sind die zutreffende Art der Stromversorgung, die Spannung in Volt, der Verbrauch in Watt und die Stromaufnahme in Ampère, wobei der Verbrauch und die Stromaufnahme nach den einschlägigen technischen Normen zu messen und unter Anführung der Normen anzugeben sind, die Kapazität in Ampèrestunden und die Ladezeit in Stunden. Die Ladezeit ist mit dem eingebauten Netzgerät zu messen.

3. Ausstattung:

a) Automatische Endabschaltung:

3. Anzugeben sind:

a) „ja“ (nur dann, wenn der Motor abgeschaltet wird oder eine mechanische Entriegelung erfolgt) oder „nein“;

| Kennzeichnungselemente                                   | Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen  |
|--|---|
| b) Aussteuerungsanzeige:                                 | b) „Instrument“, „Röhre“, „Lampe“ oder „nein“;  |
| c) Automatische Aussteuerung:                            | c) „ja“, „abschaltbar“, „umschaltbar“ oder „nein“;  |
| d) Zählwerk:   | d) „ja“ (nur dann, wenn das Zählwerk eine Mitlaufanzeige oder eine Möglichkeit der Rückstellung auf Null aufweist) oder „nein“;   |
| e) Mithörmöglichkeit bei Aufnahme:                       | e) „Mit Kopfhörer“, „Mit eingebautem Lautsprecher“ oder „nein“;   |
| f) Eingebauter Leistungsverstärker:<br>Ausgangsleistung: | f) „Mono“, „Stereo“ oder „nein“.<br>Die Ausgangsleistung ist als Sinusdauerleistung in Watt bei 1000 Hz und 10% Klirrfaktor (Toleranzbereich $\pm 1$ dB) zu messen, sofern es sich nicht um einen HiFi-Verstärker handelt, wo dann die Meßnorm anzugeben ist.           |
| g) Klangregelung:  | g) Anzugeben sind entweder „Tonblende, stufenlos“ und/oder „schaltbar“, und/oder „getrennte Höhen- und Tiefenregelung“ oder „keine“.  |
| h) Trickmöglichkeiten:                                   | h) Anzugeben ist: „Duoplay“, „Multiplay“, „Echo“, „Hinterbandkontrolle“.  |
| i) Mischpult für           Eingänge:                     | i) Anzugeben sind die Anzahl und „Mono“ oder „Stereo“.  |
| j) Lautsprecher eingebaut:                               | j) Anzugeben ist: „ja (abschaltbar)“, „ja (nicht abschaltbar)“ oder „nein“.   |
| k) Mikrophon im Gerät eingebaut:                         | k) Anzugeben ist: „ja“ oder „nein“.   |
| l) Eingänge:   | l) Anzugeben sind mit Norm der Buchse: „Mikrophon mit Fernsteuerung“, „Mikrophon ohne Fernsteuerung“, „Radio“, „Plattenspieler“, „Hilfseingang“ oder „keine“; die Empfindlichkeit und die Impedanz, gemessen bei 1000 Hz und Vollaussteuerung, dürfen angegeben werden. |
| m) Ausgänge:   | m) Anzugeben sind mit Norm der Buchse: „Für Überspielungen“, wenn es einem Linienausgang entspricht, „Lautsprecher“, „Kopfhörer“ oder „keine“; die Spannung und die Impedanz, gemessen bei 1000 Hz, dürfen angegeben werden.  |
| n) Sonstige Anschlüsse:                                  | n) Anzugeben sind: „Fernsteuerung“, „Diasteuerung“.   |

**45. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. Jänner 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung entbehrlich gewordener Straßenteile der B 76 Radlpaß Straße im Bereich der Gemeinden Georgsberg, Stainz und Rassach**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 76 Radlpaß Straße wird im Bereich der Gemeinden Georgsberg, Stainz und Rassach wie folgt bestimmt:

Die neu hergestellte Straßentrasse zweigt bei km 11,860 nächst der Lemsitzbachbrücke von der bestehenden Straßentrasse in östlicher Richtung ab, umfährt das Ortsgebiet von Stainz, kreuzt die alte Trasse bei der Einbindung der Landesstraße Nr. 173 und verläuft sodann in geringer Entfernung westlich der bestehenden Trasse, in welche sie bei km 14,210 (alt)/14,190 (neu) wieder einbindet.

Die durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

**46. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. Jänner 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung entbehrlich gewordener Straßenteile der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Mariazell**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 20 Mariazeller Straße wird im Bereich der Gemeinde Mariazell wie folgt bestimmt:

Die B 20 Mariazeller Straße wird von km 80,450 bis km 80,700 (alt)/km 80,696 (neu) im Bereich der Kreisgrabenbrücke (Baumaßnahme Mariazell-Rasing) auf die neu hergestellte Straßentrasse umgelegt, welche westlich der bestehenden Trasse verläuft.

Der durch diese Umlegung entbehrlich gewordene Straßenteil wird als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

**47. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. Jänner 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinde Landeck**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 171 Tiroler Straße wird im Bereich der Gemeinde Landeck wie folgt bestimmt:

Die neu hergestellte Straßentrasse zweigt bei km 516,458 (alt), östliche Kreuzung Innbrücke Landeck, von der bestehenden Straßentrasse ab, führt über die neue Innbrücke und bindet bei km 517,402 (alt), westliche Kreuzung Innbrücke Landeck, wieder in die bestehende Trasse ein.

Die alte Straßentrasse über die Andreas-Hofer-Brücke bleibt als Einbahn Bestandteil der B 171 Tiroler Straße.

Moser

**48. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 15. Jänner 1973 über die Zuweisung von Disziplinarsachen des Amtes für Schifffahrt an die Disziplinarkommission bei der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien**

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

Die Disziplinarsachen der Beamten des Amtes für Schifffahrt werden der Disziplinarkommission bei der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien zugewiesen.

Frühbauer

**49. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Jänner 1973, mit der die Waschmittel-Verordnung geändert wird**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 wird verordnet:

Die Waschmittel-Verordnung, BGBl. Nr. 454/1968, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Waschmittel im Sinne dieser Verordnung sind chemische Erzeugnisse in Pulver-

Pasten-, flüssiger oder Tablettenform, die als Vollwasch-, Feinwasch-, Einweich- oder Weichspülmittel für Wäsche aller Art angeboten werden.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Packungen sind wie folgt zu bezeichnen:

- a) ‚Standard‘, für 70 Liter,
- b) ‚Groß‘, für 100 Liter,
- c) ‚Familien‘, für 150 Liter,
- d) ‚Ökonomie‘, für 200 Liter,
- e) ‚Riesen‘, für 250 Liter,
- f) ‚Haushalt‘, für 400 Liter,
- g) ‚Vorrat‘, für 600 Liter,
- h) ‚Wirtschaft‘, für 800 Liter.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Waschmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen und vor deren Inkrafttreten verpackt worden sind, dürfen noch bis 30. Juni 1974 im Inland gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.“

Staribacher

**50. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Dezember 1972 über die Aufhebung des § 28 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG) durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und

gemäß den §§ 64 und 65 des VerfGG 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1972, G 20, 21/72-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 29. November 1972, den § 28 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit 30. September 1973 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

**51. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Dezember 1972 betreffend die Ratifikation des Europäischen Abkommens vom 14. Dezember 1959 über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse durch Belgien**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Belgien am 5. Juni 1972 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (BGBl. Nr. 143/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 123/1970) hinterlegt.

Kreisky